



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bad Schwartau

Bereitstellung im Internet: 26.02.2021

Diese Satzung kann bei der Stadt (Markt 15, 23611 Bad Schwartau) während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Betr.: Beschluss des Bebauungsplanes (B-Planes) Nr. 79 der Stadt Bad Schwartau für das Gebiet zwischen den Straßen „Lindenstraße“, „Kirschblütenweg“ und „Kirchweg“

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 19.11.2020 den B-Plan Nr. 79 der Stadt Bad Schwartau für das Gebiet zwischen den Straßen „Lindenstraße“, „Kirschblütenweg“ und „Kirchweg“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

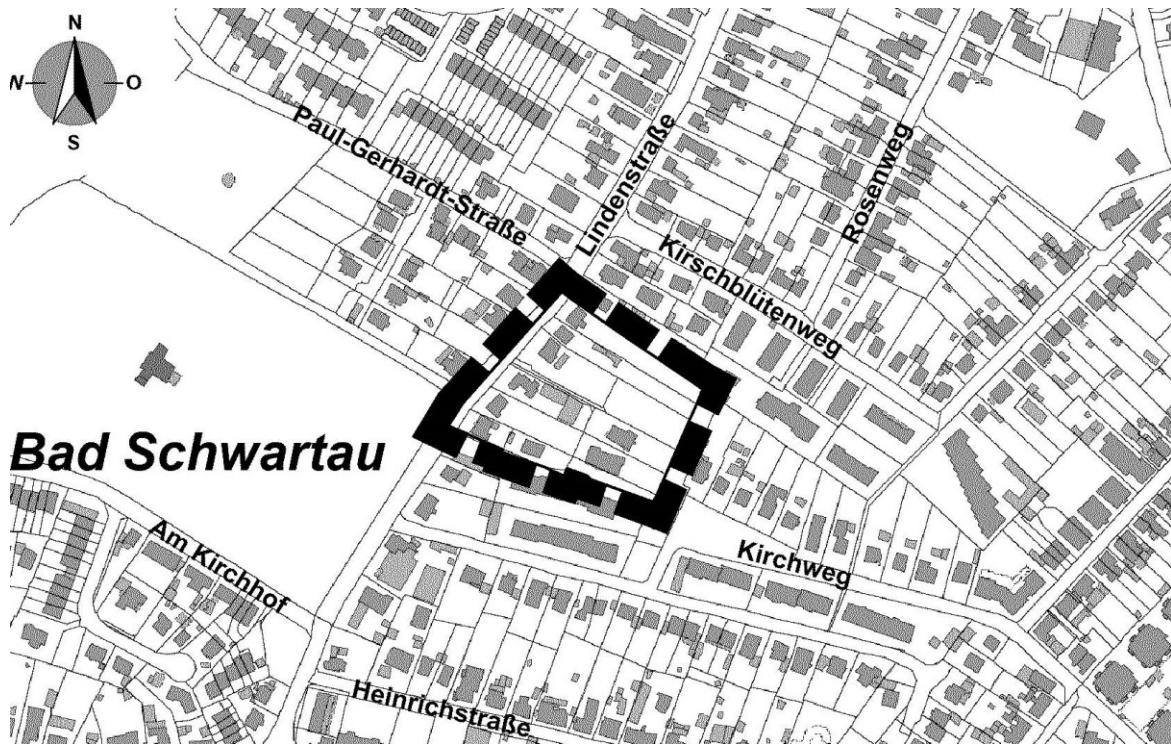
Der B-Plan tritt am 27.02.2021 in Kraft. Alle Interessierten können den B-Plan und die Begründung dazu von diesem Tage an im Rathaus, Markt 15, 23611 Bad Schwartau, 3. OG, Zimmer 318 einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Während coronabedingter Einschränkungen der Öffnungszeiten kann dies nach Terminvereinbarung erfolgen, ansonsten während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr. Ergänzend wurden die vorgenannten Unterlagen auf der Homepage der Stadt Bad Schwartau unter www.bad-schwartau.de/Rathaus/Bauamt/Bauleitplanung/Rechtskräftige-Bebauungspläne/Bebauungsplan eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich gemacht.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Schwartau geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Bad Schwartau unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Nachfolgend ist eine Übersicht mit dem Geltungsbereich wiedergegeben.



Bad Schwartau, 22.02.2021

Stadt Bad Schwartau
Der Bürgermeister
gez. Dr. Brinkmann
Bürgermeister